



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 4. Dezember 1968

I Teil II Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
26.11. 68	Anordnung über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel im Bereich des genossenschaftlichen Handwerks und anderer Genossenschaften.....	983

**Anordnung  
über die Vorbereitung  
der Umbewertung der Grundmittel  
im Bereich des genossenschaftlichen Handwerks  
und anderer Genossenschaften**

**vom 26. November 1968**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

In den

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks e. G. m. b. H.
- Banken für Handwerk und Gewerbe e. G. m. b. H. und Reichsbahnsparbanken e. G. m. b. H.

(im folgenden als Genossenschaften bezeichnet) ist die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel für den genossenschaftlichen Grundmittelbestand und für die in Rechtsträgerschaft übernommenen volkseigenen Grundmittel durchzuführen.

§ 2

**Durchführung**

**der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel**

(1) Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel umfaßt die Durchführung der Generalinventur der Grundmittel und die Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel.

(2) Die Maßnahmen der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel werden in einer „Instruktion zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“ bekanntgegeben.

(3) Die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sind auf der Grundlage der in den als Sonderdrucke des Gesetzblattes veröffentlichten Katalogen für Gebäude und bauliche Anlagen bzw. für Maschinen und Ausrüstungen enthaltenen Wiederbeschaffungspreise, Bewertungsmaßstäbe oder Bewertungskennzahlen sowie der in den Anordnungen über das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und 491/1 des Gesetzblattes) enthaltenen normativen Nutzungszeiten der Grundmittel zu ermitteln.

(4) Die Generalinventur erfolgt zum Stichtag 1. Januar 1969.

(5) Der Generalinventur der Grundmittel gemäß Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M, ausgenommen die Arbeitsmaschinen der Konfektionsindustrie
2. auftrags- und typengebundene Werkzeuge, Modelle, Formen und ähnliche Arbeitsmittel
3. unbebaute Grundstücke und Grund und Boden bebauter Grundstücke; künstlich hergestellte unbefestigte Geländeebenen
4. Grünanlagen, Dauerkulturen, Zug-, Zucht- und Nutztiere
5. Rechte (Patente und Lizenzen) sowie Beteiligungen
6. Bodennutzungsgebühren
7. Wirtschaftsgüter, die der Fest- oder Standardbewertung unterliegen.

Diese Positionen sind mit ihren bisher ausgewiesenen Werten gesondert zu erfassen.

§ 3

**Verantwortlichkeit**

**der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe**

(1) Die Bereitstellung der Instruktionen, Formblätter, Kataloge und anderer Unterlagen erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.